

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld vom 24.02.2026 zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaft- und Beteiligungsausschusses am 05.03.2026 (Drucksachennummer 0733/2025-2030)

Trinkwasserschutz Flugplatz Windelsbleiche vom 24.02.2026

Frage:

Welche verbindlichen Verpflichtungen zum Schutz der drei Trinkwasserbrunnen des Wasserwerkes 03 enthält der bestehende Vertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Flughafen Bielefeld GmbH?

Zusatzfragen:

1. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass der Schutz der Trinkwasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge gegenüber Erweiterungs- oder neubauvorhaben auf dem Flughafengelände vorrangig zu behandeln ist, und wenn nein, auf welcher fachlichen und rechtlichen Grundlage wird eine andere Abwägung vorgenommen?
2. Hält es die Verwaltung für fachlich und rechtlich vertretbar, bauliche Erweiterungen auf dem Flughafengelände voranzutreiben, bevor das seit längerem von der Bezirksregierung Detmold eingeforderte Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, und wenn ja, wie wird in diesem Fall ein gleichwertiger Schutz der Brunnen sichergestellt?

Antwort der Verwaltung:

Hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung. Eine öffentliche Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

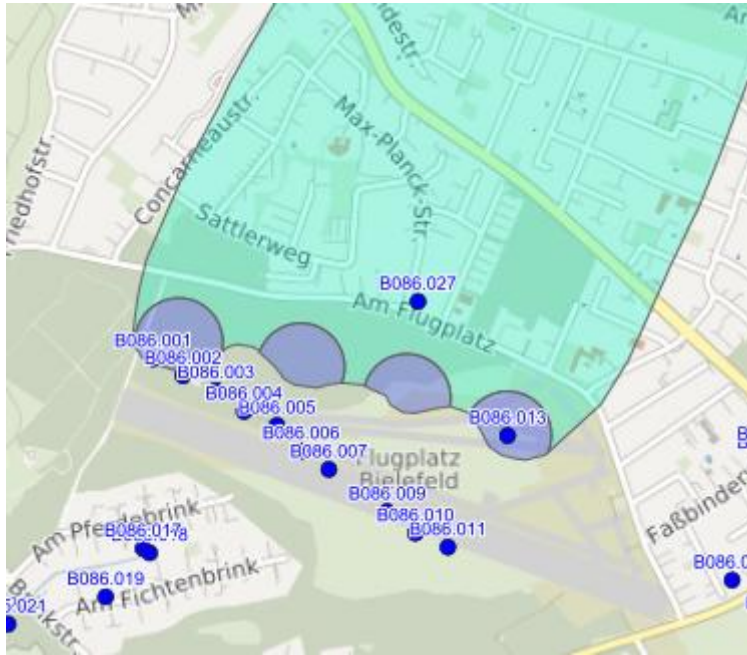
Zusatzfrage 1:

Aus Sicht des Grundwasserschutzes genießen der Schutz des Grundwassers und des Wasserwerkes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen der Flächen. Bei Veränderungen der Flächennutzungen sind alle Belange zu prüfen.

Zusatzfrage 2:

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist der beantragte Hallenneubau vertretbar, solange er die Belange des Wasserwerkes und des zukünftigen Wasserschutzgebietes nicht tangiert.

In der bestehenden Konstellation ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht möglich, da die Brunnen derzeit zu nah an der Start- und Landebahn liegen. Es ist deshalb erforderlich, vor der Ausweisung die bestehenden Brunnen (siehe im Lageplan Brunnen B086.001 bis B086.011) durch zwei bis drei neue Brunnen zu ersetzen. Der Brunnen B086-013 ist bereits vor längerer Zeit verlegt worden. Nach der Brunnenverlegung ist die Ausweisung des folgenden Wasserschutzgebietes möglich:



Da die beantragte Errichtung des Hangars außerhalb des geplanten Trinkwassereinzugsgebietes (im Plan grün dargestellt) liegt, ist dieses aus wasserrechtlicher Sicht fachlich und rechtlich vertretbar.